

AGB - Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Datenübertragungsdienste („Internetdienste“) und KabelTV

## 1 ALLGEMEINES

1.1 Diese „Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen für Datenübertragungsdienste („Internetdienste“)“ und TV gelten für alle gegenwärtigen sowie zukünftigen Dienstleistungen, welche die Ortsantennenbau Außerfern GmbH&CoKG über TELENET REUTTE (nachfolgend OAG genannt) unter den Titeln „Internet“, „Datenübertragung“ und „TV“ oder ähnlichen Titeln oder im Zusammenhang mit diesen Titeln gegenüber dem Vertragspartner (nachfolgend Teilnehmer genannt) erbringt. Für Geschäfte mit Verbrauchern (nachfolgend Konsumenten genannt) im Sinne des §1 Abs. (1Z2) des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des 1. Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

1.2 Wird der Vertrag über den Anschluss an das KabelTV-Netz beendet, so ist eine Einbringung der Internetdienste durch die OAG nicht mehr möglich und auch dieser Vertrag gilt als beendet. Für Geschäfte mit Teilnehmern, die nicht gleichzeitig Konsumenten sind, gelten subsidiär weiters die Allgemeinen Lieferbedingungen und die Softwarebedingungen, beide herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs (FEED), in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Die OAG wird die zu leistenden Dienste in entsprechender ortsüblichen/branchenüblichen Qualität bereitstellen und sich dabei am Stand der Technik orientieren.

1.4 Bestimmungen für TV: Am Anschlusspunkt wird das Empfangssignal für analoge und/oder digitale TV- und Radioprogramme gemäß der jeweils gültigen Senderübersicht ( unter [www.tnr.at](http://www.tnr.at) ) bereitgestellt. Pro Anschluß ist die Anzahl von Antennenanschlussdosen nicht beschränkt. Für selbständige Wohneinheiten bzw. Firmenstandorte ist allerdings jeweils ein eigener Vertrag abzuschließen.

## 2 TARIFE UND ZAHLUNGEN

2.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten jeweils die im Internetantrag und in den Entgeltbestimmungen (EB) der OAG angeführten Leistungsbeschreibungen, Tarife und Zahlungsmodalitäten. In den Tarifen nicht enthalten sind Kosten, die allenfalls von Dritten für die Nutzung von Diensten in Rechnung gestellt werden sowie die Kosten der Nutzung von Übertragungseinrichtungen Dritter. Die OAG behält sich das Recht vor, die Tarife entsprechend dem vom Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex zu erhöhen. Darüber hinaus ist die OAG bei Änderungen des Leistungsangebotes sowie bei Neueinführungen oder Änderungen von gesetzlichen oder allgemeinen verbindlichen Kostenfaktoren berechtigt, die Tarife entsprechend anzupassen. Die gültigen EB sind via [www.tnr.at](http://www.tnr.at) abrufbar.

2.2 Gebührenänderungen werden dem Teilnehmer schriftlich oder per Email mitgeteilt und erlangen ab dem auf die Mitteilung nächstfolgenden Monatsersten Gültigkeit. Sollte die Änderung der unter 2.1 aufgezählten Kostenfaktoren zu einer Senkung der Tarife führen, so wird auch diese an einen Teilnehmer, der gleichzeitig Konsument ist, weitergegeben. Etwaige im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallende Rechtsgeschäftsgebühren werden vom Teilnehmer getragen. Bei der Änderung von Entgelten ist ein Kündigungsrecht des Kunden dann ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß Index angepasst werden.

2.3 Sollte der Teilnehmer in Verzug geraten beziehungsweise nur über eine ungenügende Kostendeckung verfügen, so ist die OAG, vorbehaltlich der Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. und Mahnspesen sowie Rechtsanwaltskosten und sämtliche andere Kosten, die zur zweckentsprechenden Betreuung und Einbringung notwendig sind, zu verrechnen. Darüber hinaus ist die OAG bei Verzug des Teilnehmers berechtigt, die Internetdienste nach vorheriger Mahnung und Nachfristsetzung bis zur vollständigen Begleichung der aushaftenden Beträge zu unterbrechen. Dies gilt auch dann, wenn der Teilnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag über den Anschluss an die KabelTV-Anlage in Verzug gerät.

2.4 Im Falle einer widerrechtlichen Anschlussherstellung wird eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von 1.000 EUR in Rechnung gestellt.

2.5 Vorbehaltlich der Regelung des §6 Abs (1) KSchG für Konsumenten, ist die Aufrechnung gegenüber der OAG und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von der OAG nicht anerkannter Mängel ausgeschlossen.

## 3 DATENSCHUTZ

3.1 Die OAG ist zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes verpflichtet. Stammdaten, Vermittlungsdaten und Inhaltsdaten des Teilnehmers werden nur soweit ermittelt, übermittelt oder verarbeitet, als dies zum Betrieb der Internetdienste notwendig ist.

3.2 Personenbezogene Daten, insbesondere Namen, akademischer Grad, Geburtsdatum, Adresse, Emailadresse und Telefonnummer, werden ausschließlich entsprechend den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages und zu Verrechnungszwecken ermittelt und verarbeitet. Diese Daten werden nach Beendigung des Vertrages mit dem Teilnehmer gelöscht, sofern die Daten nicht noch für Verrechnungszwecke oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen benötigt werden. Die OAG ist berechtigt, ein Teilnehmerverzeichnis zu erstellen; auf Wunsch des Teilnehmers kann eine Eintragung unterbleiben.

3.3 Vermittlungsdaten werden zu Verrechnungszwecken gespeichert. Inhaltsdaten werden nur soweit und solange gespeichert, als dies zur Erbringung der Internetdienste notwendig ist (zum Beispiel Zwischenspeicherung). Darüber hinaus werden Inhalts- und Vermittlungsdaten nur im Rahmen der technischen Notwendigkeit zum Betrieb der Internetdienste ermittelt, verarbeitet und übermittelt (zum Beispiel Weitergabe von Routing- und Domaininformationen). Der Teilnehmer erklärt jedoch ausdrücklich seine Zustimmung, dass die OAG Vermittlungsdaten zu Zwecken der Vermarktung der Internetdienste verwenden darf.

3.4 Die OAG ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Die OAG ist nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu diesen Daten zu verschaffen. Soweit die OAG nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr obliegende Sorgfaltspflicht außer Acht lässt, ist die Geltendmachung von Schäden aus diesem Zusammenhang ausgeschlossen. Um den notwendigen Schutz der Daten zu gewährleisten, ist der Teilnehmer verpflichtet, Passwörter geheim zu halten. Der Teilnehmer haftet für alle Schäden, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergeben. Für die Sicherung seiner eigenen Daten ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Die OAG empfiehlt dem Teilnehmer den Einsatz eines Firewall-Systems mit Virenschutz bzw. sonstige verfügbaren Sicherungsmaßnahmen nach Stand der Technik. Die OAG betreibt Ihr Netz mit modernster Technik und setzt Cisco Router mit entsprechender Sicherungsfunktionalität ein. Sollte es dennoch zu einer Sicherheitsverletzung von außen kommen, wird die OAG alle möglichen Maßnahmen ergreifen um das Netz raschest möglich wieder voll funktionsfähig zu machen.

3.5 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die OAG weder verpflichtet noch berechtigt ist, für den Kunden bestimmte Inhaltsdaten (z.B. E-Mails) auf unbegrenzte Zeit zu speichern oder abrufbereit zu halten. Ruft der Kunde solche Daten innerhalb zweier Monate nicht ab, so kann die OAG keine Gewähr für die weitere Abrufbarkeit übernehmen. Der Kunde hat daher stets für den regelmäßigen Abruf seiner Daten zu sorgen. Mit Vertragsende werden sämtliche noch vorhandene oder später einlangende Inhaltsdaten gelöscht.

3.6. Vorratsdatenspeicherungspflicht: laut §102a Abs. 6 TKG besteht für die OAG aktuell keine Speicherungspflicht für Verkehrsdaten (siehe auch EU-Richtlinie 2006/24/EG Punkt 2). Diese Daten dürfen außer in den im TKG geregelten Fällen nicht gespeichert oder übermittelt werden und sind vom Anbieter nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen oder zu anonymisieren.

#### 4 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON HARD- UND SOFTWARE

4.1 Die OAG behält sich das Eigentum an aller dem Teilnehmer verkauften Hard- und Software bis zur vollständigen Bezahlung derselben vor. Die gesetzliche Gewährleistungspflicht beträgt 2 Jahre, Mängel werden nach Wahl der OAG ausschließlich durch Austausch oder Verbesserung binnen angemessener Frist behoben. Die Gewährleistung auf Software ist auf reproduzierbare Mängel eingeschränkt. Kein Gewährleistungsanspruch entsteht, wenn der Teilnehmer selbst oder durch Dritte Arbeiten oder Änderungen an der gelieferten Hard- oder Software vornimmt. Dem Teilnehmer im Rahmen der Vertragsbeziehung mit der OAG unentgeltlich überlassene Hardware (zum Beispiel Modem und Zubehör) bleibt im Eigentum der OAG und ist unverzüglich nach Beendigung des Vertrages an die OAG zurückzugeben.

4.2 Die Installation von Hard- und Software erfolgt durch den Teilnehmer selbst. Auf Wunsch des Teilnehmers wird die OAG selbst oder durch Dritte die Installation und/oder Wartung von Hard- und Software zu den im jeweils aktuellen Tarifblatt angegebenen Preisen übernehmen. Die OAG übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die von ihr gelieferte Software auf den beim Teilnehmer vorhandenen Systemen ablauffähig ist und allen funktionalen Anforderungen des Teilnehmers entspricht. Insbesondere übernimmt die OAG keine Haftung für eventuelle Datenverluste, die aus der Installation resultieren, soweit sie nicht auf ein grobes Verschulden der OAG zurückzuführen sind. Ebenso übernimmt die OAG keine Verantwortung dafür, dass von ihr gelieferte Hardware mit den beim Teilnehmer vorhandenen Komponenten fehlerfrei zusammenarbeitet.

4.3 Der Teilnehmer bestätigt, mit der Bestellung von Drittsoftware die jeweiligen Lizenzbestimmungen und den Funktionsumfang dieser Software anzuerkennen. Die OAG vermittelt hinsichtlich solcher Software nur Rechte. Die OAG übernimmt für sogenannte Freeware, Shareware oder Public-Domain-Software keine wie auch immer geartete Gewährleistung. Der Teilnehmer wird hinsichtlich solcher Software die jeweiligen Nutzungsbeschränkungen beachten.

4.4 Bei Erstellung von eventueller Software für den Teilnehmer durch die OAG oder durch von ihr beauftragte Dritte werden Leistungsumfang und Lizenzbestimmungen gesondert schriftlich vereinbart (Leistungsbeschreibung). Die Weitergabe von Software an Dritte bedarf in allen Fällen der schriftlichen Zustimmung der OAG.

4.5 Betrieb und Wartung der Anlage bis zur CM-Anschlussdose (Kabelanschlussdose) des Teilnehmers oder bis zu allenfalls daran angeschlossenen Geräten der OAG obliegen ausschließlich der OAG. Eingriffe in die Anlage dürfen nur von Mitarbeitern der OAG oder deren Beauftragte vorgenommen werden. Der Teilnehmer hat Störungen der Anlage an die OAG zu melden und dem Beauftragten der OAG den Zutritt zur Anlage zum Zwecke der Störungsbehebung und Durchführung von Wartungsarbeiten zu ermöglichen. Eine Entstörung durch die OAG ist dem Teilnehmer gesondert zu verrechnen, wenn die Störung in den Räumlichkeiten des Teilnehmers durch diesen oder Dritte verursacht wurde oder wenn die Störung von einer kundenseitigen Einrichtung oder von einem an die Anlage angeschlossenen Gerät ausgeht, das nicht im Eigentum der OAG steht. Der Teilnehmer hat bei der Störungsbehebung eine Mitwirkungspflicht.

#### 5 LEISTUNGEN UND NUTZUNG DER INTERNETDIENSTE

5.1 Ein neu bestellter Internet-Anschluss wird innerhalb einer Frist von einem Monat hergestellt außer die Gründe für eine etwaige Verzögerung fallen nicht in den Bereich der OAG (Grabungsarbeiten notwendig; benötigte Anschlüsse nicht vorhanden usw.).

5.2 Die OAG wird alle Anstrengungen unternehmen, um eine konstante und qualitativ hochwertige Versorgung des Teilnehmers mit den Internetdiensten zu ermöglichen. Der genaue Leistungsumfang kann der Leistungsbeschreibung und den jeweils gültigen Entgeltbestimmungen entnommen werden. Diese sind unter [www.tnr.at](http://www.tnr.at) abrufbar. Der Teilnehmer nimmt jedoch zur Kenntnis, dass für die Verfügbarkeit von Diensten oder von Verbindungen sowie für Ereignisse wie Stromausfall, Leitungsstörungen, Wartungsarbeiten usw., die nicht im Einflussbereich der OAG liegen, keine Gewähr übernommen werden kann. Insbesondere übernimmt die OAG keine Gewähr, dass die vom Teilnehmer gewünschten Verbindungen immer hergestellt oder aufrechterhalten werden können.

5.3 Die OAG stellt die Internetdienste bis zum vereinbarten Zugangspunkt zur Verfügung. Um die technischen Voraussetzungen zum Empfang der Internetdienste zu gewährleisten, dürfen zum Empfang der Internetdienste nur von der OAG zur Verfügung gestellte beziehungsweise autorisierte Geräte verwendet werden. Störende oder behördlich nicht zugelassene Endgeräte dürfen nicht verwendet werden. Von der OAG dem Teilnehmer zur Verfügung gestellte Geräte und Zubehör dürfen nicht an eine andere als die im Internetantrag angegebene Anschlussadresse verbracht werden. Der Teilnehmer haftet mit der bei Vertragsabschluss zu hinterlegenden Kaution für alle, auch zufälligen Schäden an solchen Geräten und dem Zubehör beziehungsweise deren Verlust. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt unberührt.

5.3 Die Nutzung der Internetdienste durch Dritte und die entgeltliche Weitergabe dieser Internetdienste an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die OAG. Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils anwendbaren RFC (Requests for Comments), der Internet-Netiquette und der Nutzungsbeschränkungen anderer Netzbetreiber (Acceptable Use Policy).

5.4 Der Teilnehmer hat jede Gefährdung und Beeinträchtigung anderer Nutzer oder der Internetdienste zu unterlassen. Weiters ist der Teilnehmer verpflichtet, jede widmungsfremde oder missbräuchliche Verwendung der Internetdienste zu unterlassen. Insbesondere verboten ist gemäß §75 Telekommunikationsgesetz (TKG) a) jede Nachrichtenübermittlung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder welche gegen die Gesetze verstößt und b) jede grobe Belästigung oder Verängstigung anderer Teilnehmer. Der Teilnehmer ist insbesondere auch verpflichtet, die Bestimmungen des Verbotsgesetzes, des Pornographiegesetzes und die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die die Verbreitung gewisser Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterwerfen, zu beachten. Nutzungsbeschränkungen können sich auch aus anderen Rechtsvorschriften, wie zum Beispiel dem Mediengesetz oder dem Urheberrechtsgesetz ergeben. Die OAG behält sich das Recht vor, derartige Inhalte (zum Beispiel Webseiten, Links des Teilnehmers) ohne Vorwarnung vom Netz zu nehmen und gegebenenfalls Strafanzeige zu erstatten. Weiters behält sich die OAG das Recht vor die Bandbreite eines Teilnehmers – nach erfolgloser Mahnung - zu reduzieren, wenn sein Nutzerverhalten das interne Netz und damit auch die anderen Teilnehmer negativ beeinflusst.

5.5 Besteht begründeter Verdacht, dass der Teilnehmer oder ihm zurechenbare Dritte gegen die Verpflichtungen dieses Punktes 5 verstoßen, so ist die OAG berechtigt, die Verbindung des Teilnehmers zu den Internetdiensten nach vorheriger Verständigung zu unterbrechen und den Teilnehmer sofort zu kündigen. Bei Gefahr im Verzug ist die OAG berechtigt, die Verbindung des Teilnehmers ohne Vorwarnung zu unterbrechen. Der Teilnehmer ist zum Ersatz des der OAG daraus erwachsenden Aufwands, insbesondere der Kosten der Erkennung und Verfolgung, zu ersetzen. Der Teilnehmer wird die OAG gegenüber allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos halten, die sich aus der Nichteinhaltung der Verpflichtungen dieses Vertrages ergeben.

5.6 Der angebotene Internet-Service unterliegt keinen technischen Beschränkungen. Der Zugang zum Internet wird jeweils entsprechend der Leistungsbeschreibung (siehe Bestellformular bzw. Homepage) eingerichtet (verfügbare Bandbreite, Anzahl der Email Adressen usw.).

5.7 Die OAG betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch möglich, dass es zu Unterbrechungen von Internetdiensten kommen kann bzw. die gewünschten Verbindungen nicht immer hergestellt werden können. Insbesondere kann aus technischen Gründen nicht zugesichert werden, dass versendete E-Mails immer zugestellt werden, z.B. auf Grund von Spam-Filtern, Virenlern udgl. kann die Zustellung von E-Mails verhindert werden. Die OAG übernimmt hierfür keinerlei Haftung, außer bei vorsätzlicher oder grober Fahrlässigkeit. Sonstigen Haftungsausschlüsse bzw Beschränkungen bleiben unberührt. Die Internet-Konnektivität zu anderen Netzbetreibern erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeit. Die Nutzung anderer Netze unterliegt den Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Betreiber (acceptable use policy). Die ständige Verfügbarkeit dieser Übertragungswege und die davon abhängigen Internet Dienste kann daher nicht zugesichert werden. Der Datentransport und die Datenweiterleitung kann auf Grund von Spam-Filtern, Virenlern oder Firewall- oder sonstiger Sicherheitseinstellungen am PC oder den Geräten des Teilnehmers die Zustellung, die Weiterleitung oder der Empfang von

Daten aus dem Internet verhindert oder verzögert oder die Darstellung/Nutzbarkeit von Internetseiten verhindert oder eingeschränkt werden. Beschränkungen des verfügbaren Internetzugangs können sich aus der für den Teilnehmer abgeschlossenen und gültigen Leistungsbeschreibung ergeben.

5.8 Bei Problemen, Störungen udgl. kann der Teilnehmer via Support-Hotline oder Email Kontakt zur OAG aufnehmen. Die Details zur Kontaktaufnahme finden sich auf der Homepage der OAG [www.tnr.at](http://www.tnr.at) unter Kontakt.

## 6 HAFTUNG, VERRECHNUNG UND ERSTATTUNGSREGELN DER OAG

6.1 Die Haftung erfolgt nach den Regelungen des Bürgerlichen Rechts. Sind Störungen und Unterbrechungen auf Gründe wie unter 5.1 genannt zurückzuführen, haftet die OAG nicht.

6.2 Die OAG haftet nicht für Inhalte, die von Dritten über ihr Netz vermittelt werden oder durch die Internetdienste dem Teilnehmer oder Dritten zugänglich werden. Für Personenschaden haftet die OAG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitere Haftung der OAG, insbesondere jene, die durch Internet-Nutzung entstehen kann (Virenbefall, Datenmißbrauch usw.) ist ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

6.3 Der Kunde hat Anspruch auf eine Gutschrift in Bezug auf das monatliche und auf den unterbrochenen Dienst entfallende Entgelt für die Zeit der Unterbrechung/Störung wenn die Störung folgende Kriterien erfüllt:

- 1) Störung muss durchgehend länger als 72 Stunden in einem Kalendermonat andauern
- 2) die Ursache liegt innerhalb des Kabelnetzes der OAG und in deren Einflussbereich

Die Höhe dieser Erstattung ist pro Monat auf die Höhe des monatlichen Entgeltes beschränkt und wird wie folgt berechnet:

Gutschrift = monatliches Entgelt multipliziert mit der Anzahl der Tage der Dienstunterbrechung im betreffenden Monat dividiert durch Anzahl der Tage im betreffendem Monat  
Angekündigte Service- bzw. Wartungsarbeiten sind keine Störung in diesem Sinne und werden von der OAG so kurz wie möglich gehalten. Die genauen Termine werden jeweils via Homepage und E-Mail mitgeteilt!

6.4 Die Rechnungslegung erfolgt quartalsweise, also alle drei Monate kann aber auch auf monatlichen Intervall umgestellt werden. Werden Rabatte für längere Bindungsfristen vereinbart, hat die OAG das Recht diese bei vorzeitiger Kündigung rück zuverrechnen.

## 7 VERTRAGSDAUER

7.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung der dort angegebenen Kündigungsfrist schriftlich per Einschreiben von jedem der beiden Vertragspartner gekündigt werden. Erstanmeldungen unterliegen einer Mindestvertragsdauer von 18 Monaten und können vorher nicht regulär gekündigt werden. Bei vorzeitiger Beendigung innerhalb dieser Frist ist die Zahlung einer Stornogebühr fällig, maximal die Summe der Grundentgelte bis zum Ende der Mindestvertragsdauer. Wünscht der Teilnehmer einen Abschluss ohne Bindungsfrist kann sich dadurch das monatliche Entgelt erhöhen.

7.2 Im Übrigen ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig schriftlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Verpflichtungen aus diesem Vertrag grob verletzt werden (insbesondere, wenn vom Teilnehmer gegen die Zahlungsverpflichtungen oder die Verpflichtungen unter Punkt 5 verstoßen wird) oder wenn in Folge von höherer Gewalt oder Insolvenzgefahr eines Vertragspartners dem anderen Vertragspartner gegenüber ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

7.3 Nach Beendigung des Anschlussvertrages ist der Teilnehmer verpflichtet, das von der OAG zur Verfügung gestellte Kabelmodem zurückzugeben. Bei Nichtaushändigung oder Rückgabe eines beschädigten Kabelmodems ist die OAG berechtigt, die beim Zustandekommen des Vertrages eingehobene Kautions in der Höhe von € 65,- einzubehalten. Ansonsten wird die Kautions nach mangelfreier Rückgabe unverzinst refundiert. Wird das Modem nicht innerhalb von 6 Monaten ab Vertragsbeendigung retourniert gilt dies als Verzicht auf die erlegte Kautions. Bei der Vertragsauflösung bzw. Kündigung fallen einmalige Deaktivierungskosten von € 35,- an.

## 8 Telefonie Dienste (VoIP)

8.1 Die OAG erbringt selbst keine Telefonie-Dienstleistungen (VoIP). Sofern der Teilnehmer über Anschlussleitungen der OAG Telefonie-Dienste (VoIP) in Anspruch nimmt, werden diese Dienste nicht von der OAG, sondern von einem dritten Anbieter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erbracht (siehe Internetantrag und Telefentariffinformation). Der Teilnehmer hat, um Telefonie-Dienste über Anschlussleitungen der OAG in Anspruch nehmen zu können, mit diesen Unternehmen einen eigenen und gesonderten Vertrag abzuschließen. Die OAG stellt lediglich die Anschlusstechnischen-Voraussetzungen (Internetanbindung) für diese Services her. Es gelten somit die AGB des jeweiligen Telefonie-Anbieters (Vertragspartner), derzeit entweder die Firma Talk2U ( [www.talk2u.at](http://www.talk2u.at) ) oder die Firma Xpirio ( [www.xpirio.com/agb](http://www.xpirio.com/agb) ).

## 9 BELEHRUNG ÜBER DAS RÜCKTRITTSRECHT NACH §3 KSchG

9.1 Hat ein Teilnehmer, der Konsument ist, seine Vertragserklärung nicht in den von der OAG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen oder auf einer Messe abgegeben, so steht dem Teilnehmer das Rücktrittsrecht nach §3 KSchG zu: Der Teilnehmer kann demnach von seinem Vertragsangebot bis zum Zustandekommen des Vertrages zurücktreten. Nach Zustandekommen des Vertrages kann der Teilnehmer innerhalb einer Frist von einer Woche vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit Ausfolgung dieses Schriftstückes, frühestens aber mit Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Teilnehmer dieses Schriftstück der OAG mit einem Vermerk zurückstellt, welcher erkennen lässt, dass der Teilnehmer das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Das Rücktrittsrecht steht dem Teilnehmer nicht zu, wenn er die geschäftliche Verbindung mit der OAG selbst angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen der OAG und dem Teilnehmer vorangegangen sind.

## 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Die AGB der OAG sowie die Leistungspakete inklusive der jeweils gültigen Entgeltbestimmungen von TELENET REUTTE sind im Internet unter [www.tnr.at](http://www.tnr.at) abrufbar und liegen in der Geschäftsstelle der OAG auf. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso müssen alle das Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen schriftlich erfolgen. Die OAG ist jedoch berechtigt, Mitteilungen und Erklärungen, die einen größeren Kreis von Teilnehmern betreffen, per Email durchzuführen.

10.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, jene unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglichen Zweck im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.

10.3 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Sofern der Teilnehmer nicht Konsument ist und das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, wird zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen, die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz der OAG sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten usw.) der Regulierungsbehörde ( [www.rtr.at](http://www.rtr.at) ) vorlegen und damit ein Streitschlichtungsverfahren nach § 122 TKG 2003 einleiten.